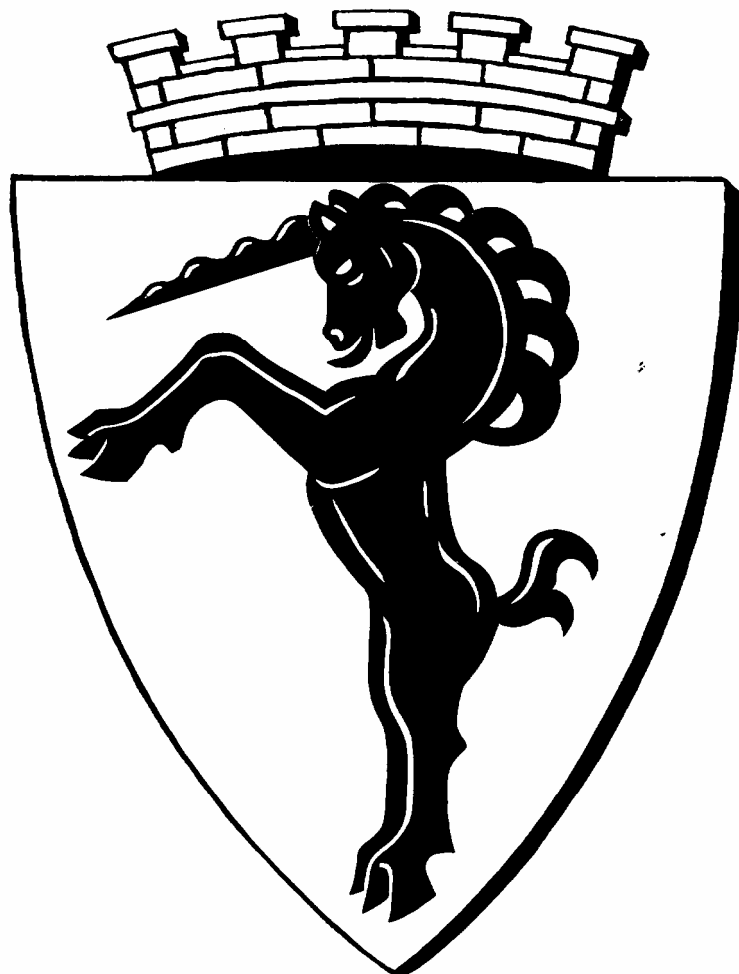


# MARKTORDNUNG



Stadt Bludenz



# MARKTORDNUNG

## der Stadt B L U D E N Z

Aufgrund des § 293 der Gewerbeordnung 1994 und gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 20. November 2000 wird verordnet:

### § 1

#### *Anwendungsbereich*

Diese Verordnung, wodurch die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, des Tierseuchengesetzes und der Gewerbeordnung nicht berührt werden, ist auf die nachstehenden, in der Stadt Bludenz stattfindenden Märkte anzuwenden:

- a) Jahrmarkt
- b) Wochenmarkt (Krämermarkt)
- c) Gemüsemarkt
- d) Landwirtschaftlicher Produktmarkt (Bauernmarkt)
- e) Viehmarkt
- f) Gelegenheitsmarkt.

### § 2

#### *Marktplätze*

##### **a) Jahrmarkt:**

*Fußgängerzone* (Werdenbergerstraße von der Kreuzung Mühlgasse bis zur Kreuzung Bahnhofstraße, Rathausgasse bis einschließlich Haus Nr. 18, Kirchgasse bis einschließlich Spitalkirche, Sturnengasse ab Werdenbergerstraße Richtung Süd bis einschließlich Höfledurchgang),

*Werdenbergerstraße* (Ecke Ignaz-Wolfstraße bis Beginn Fußgängerzone),

*Schillerstraße* (Ecke Kapuzinerstraße bis Riedmillerplatz),  
*Wichnerstraße* (Ecke Sägeweg bis Sparkassenplatz),  
*Untersteinstraße* (Ecke Herrengasse bis Sparkassenplatz).

**b) Wochenmarkt (Krämermarkt):**

Fußgängerzone

**c) Gemüsemarkt:**

Fußgängerzone

**d) Landwirtschaftlicher Produktmarkt (Bauernmarkt):**

Fußgängerzone

**e) Viehmarkt:**

Parkplatz an der Stadionstraße

**f) Gelegenheitsmarkt:**

Fußgängerzone.

### § 3

#### *Markttage und Marktzeiten*

**a) Jahrmarkt:**

Erster Samstag im Mai (Maimarkt), erster Samstag im Oktober (Oktobermarkt), Samstag und Sonntag vor Heiliger Abend (Weihnachtsmarkt), jeweils in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

**b) Wochenmarkt (Krämermarkt):**

Jeden Montag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr; ist der Montag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am darauf folgenden Werktag statt.

**c) Gemüsemarkt:**

Jeden Samstag und Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

**d) landwirtschaftlicher Produktmarkt (Bauernmarkt):**

Jeden Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

**e) Viehmarkt:**

Erster Samstag im Mai (Maimarkt) und erster Samstag im Oktober (Oktobermarkt) jeweils in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr; zusätzlich findet jeden Montag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr ein Schweinemarkt statt.

**§ 4**

***Gegenstände des Marktverkehrs***

( 1 ) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:

( a ) **Jahrmarkt und Wochenmarkt:** *Hauptgegenstände:* alle im freien Verkehr zugelassenen Waren mit Ausnahme von gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke und das Glücksspiel „Katz im Sack“.

*Nebengegenstände:* Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.

( b ) **Gemüsemarkt und Bauernmarkt:** *Hauptgegenstände:* Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.

*Nebengegenstände:* alle in der unter lit.a) als Hauptgegenstände bezeichneten Waren.

( 2 ) Von den lebenden Tieren dürfen auf den Viehmärkten nur folgende Gattungen feilgehalten werden: Einhufer (Pferde, Esel), Rindvieher (Stiere, Ochsen, Kühe, Kälber, Rinder, Kalbinnen), Geflügel, Wild, Kaninchen, Lämmer und Kitze (Zicken), Schweine, Fische und Krebse.

( 3 ) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur Gastgewerbebetrieben aufgrund ihres Nebenrechtes über Tätigkeiten außerhalb ihrer Betriebsstätten gemäß § 50 Abs.1 Zif.11 GewO 1994 gestattet.

( 4 ) Eigenprodukte sind vom Erzeuger direkt ohne Zwischenhandel verkaufte Waren. Eigenprodukte sind von den Handelswaren sichtlich zu trennen und mit eigens dafür angefertigten Schildern zu kennzeichnen. Auch Eigenprodukte müssen den Vorschriften der Lebensmittelverordnung, des Qualitätsklassengesetzes und der diesbezüglichen Verordnungen sowie des Preisauszeichnungsgesetzes entsprechen.

## § 5

### *Marktansuchen*

( 1 ) Ansuchen um Zuweisung eines Marktplatzes sind mindestens eine Woche vor der jeweiligen Marktveranstaltung bei der Stadt Bludenz schriftlich oder mündlich einzubringen.

( 2 ) Der Antrag hat den Namen und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des beanspruchten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.

( 3 ) Marktansuchen werden nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, bewilligt. Ansuchen von Bludener Gewerbetreibenden bzw. in Bludenz ansässigen Landwirten werden dabei bevorzugt behandelt.

( 4 ) Nicht vorgemerkte Marktparteien haben keinen Anspruch auf einen Marktplatz oder eine Markteinrichtung.

## § 6

### *Vergabe von Marktplätzen*

( 1 ) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch mündliche Zuweisung durch das Marktaufichtsorgan getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes. Ohne Zuweisung darf kein Marktplatz bezogen werden.

( 2 ) Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird vom Marktaufsichtsorgan unter Beobachtung auf die zur Verfügung stehende Fläche nach eigenem Ermessen festgelegt. Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder eine bestimmte Marktplatzgröße zu.

( 3 ) Die Zuweisung eines Standplatzes kann unter Auflagen erfolgen, wie etwa hinsichtlich der Lagerung und Beseitigung von Abfällen, der Lagerung von Waren, der Größe, Ausstattung, Reinhaltung und des äußeren Erscheinungsbildes von transportablen Marktständen sowie der Form von Ankündigungen, insbesondere hinsichtlich des Lärmschutzes.

## **§ 7**

### ***Verlust von Marktplätzen***

Die weitere Ausübung der Marktstätigkeit kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn

- a) jemand einen anderen, als den ihm zugewiesenen Standplatz einnimmt,
- b) die Marktstandgebühr nicht rechtzeitig entrichtet wurde,
- c) im Zusammenhang mit der Zuweisung erteilte Auflagen nicht eingehalten werden,
- d) die zugewiesene Fläche überschritten wurde,
- e) ein öffentliches Interesse den Entzug erfordert,
- f) bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 10 Marktordnung.

Wird nach Untersagung der Standplatz nicht geräumt, so erfolgt die Räumung durch die Städtische Sicherheitswache.

## **§ 8**

### ***Marktbehörde***

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

## § 9

### *Marktaufsicht*

Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe, nämlich der Marktkommissär, dessen Helfer und die Städtische Sicherheitswache zu verstehen.

## § 10

### *Marktpolizeiliche Bestimmungen*

( 1 ) Die Marktparteien haben, sofern es sich dabei nicht um Landwirte oder Personen handelt, die nur gelegentlich Märkte beziehen, sich auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane durch den Original-Gewerbeschein (Konzessionsdekret) auszuweisen.

( 2 ) Marktparteien haben ihren Marktplatz mit ihrem Namen und Wohnort in deutlicher und sichtbarer Weise zu bezeichnen.

( 3 ) Die Marktparteien haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften deutlich ersichtlich zu machen.

( 4 ) Die Mindesthöhe der Standbedeckungen (Dächer oder Schirme) muss zwei Meter betragen.

( 5 ) Die Marktstände sind beim Gemüsemarkt einheitlich mit Marktschirmen (weiß/grün) zu beschicken. Lebensmittel sind in sauberen, hygienisch einwandfreien Behältnissen zu lagern und dürfen nicht auf dem Boden stehen. Das Verkaufspersonal muss angemessene, saubere Kleidung tragen.

## **§ 11**

### ***Marktentgelt***

( 1 ) Für die Benützung des Marktplatzes ist an die Stadt Bludenz das hierfür alljährlich von der Stadtvertretung festgesetzte Entgelt zu entrichten.

( 2 ) Dieses Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützungszeit fällig und ist sofort zu entrichten.

## **§ 12**

### ***Strafbestimmungen***

Übertretungen dieser Marktordnung werden, so weit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 Zif.13 der GewO 1994 mit einer Geldstrafe bis zu S 15.000,-- bestraft.

## **§ 13**

### ***Schlussbestimmungen***

Diese Marktordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten damit die Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Bludenz vom 04. Juli 1988 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

***gez. Dr. Othmar KRAFT***